

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK III. QUARTAL 2011

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2011, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.12.2011 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 25.11.2011, Zl. KA-09585/2011, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Der gegenständliche Quartalsbericht wurde zudem um die Ergebnisse aus den durchgeführten Baustellenkontrollen erweitert. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Transportkosten für
diverse Schulen

Die Kontrollabteilung hat im Zuge der Belegkontrollen im III. Quartal 2011 u.a. auch eine an das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft adressierte Eingangsrechnung in der Höhe von € 1.296,00 überprüft, mit der verschiedene Transporte (Möbel, Garderoben, Müll etc.) eines Unternehmens für diverse Schulen im Zeitraum Jänner bis Mai 2011 abgerechnet worden sind. Primär auffällig war in diesem Zusammenhang, dass keine Auftragsbestätigungen (Lieferscheine) des Unternehmens evident waren und dass in diesem Rahmen sowohl Transporte für Volksschulen als auch für Hauptschulen durchgeführt worden sind, die Rechnung aber zur Gänze nur dem TA 211000 – Volksschulen angelastet wurde.

Die Kontrollabteilung hat diese Sachverhalte der Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft sowie dem zuständigen Mitarbeiter der Schulverwaltung zur Kenntnis gebracht und empfohlen, die Transportleistungen künftig durch ordnungsgemäß ausgestellte Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine des Unternehmens nachzuweisen und die jeweiligen Aufwendungen entsprechend der haushaltsrechtlichen Gliederung in Volksschulen (TA 211000) und Hauptschulen (TA 212000) zu differenzieren.

Im Anhörungsverfahren dazu versicherte die MA V/Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft, dass künftig alle Transporte umgehend abgerechnet und auch die jeweiligen Lieferscheine den Rechnungen beigelegt werden. Darüber hinaus werden die Rechnungen ordnungsgemäß auf die hierfür vorgesehenen Haushaltsposten (Volksschulen/Neue Mittelschulen) aufgeteilt und gebucht.

Transparente Angabe des Verwendungszweckes

Die Kontrollabteilung hat auch eine – aus dem Buchungsstoff der städt. Buchhaltung – willkürlich heraus gegriffene Auszahlungsanordnung vom 01.07.2011 überprüft. Dabei handelte es sich um eine an die "Feuerwehr der Stadt Innsbruck – Hauptfeuerwache" gerichtete Rechnung eines Blumengeschäftes. Die der Auszahlungsanordnung zugrunde liegende Faktura war zwar ordnungsgemäß mit einer Eingangsbestätigung der Berufsfeuerwehr Innsbruck versehen, einen eindeutigen Hinweis auf den Verwendungszweck konnte die Kontrollabteilung allerdings nicht feststellen.

Die Kontrollabteilung ersuchte um nachträgliche Bekanntgabe des Anlasses der Ausgabe und empfahl aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz, künftig in jedem Fall den/die Empfänger/in bzw. den konkreten Verwendungszweck auf den Ausgabenbelegen oder den Auszahlungsanordnungen zu vermerken. Als Reaktion darauf hat der verantwortliche Bedienstete der Berufsfeuerwehr der Kontrollabteilung die angeforderten Daten nachträglich übermittelt und zudem betont, dass er künftig darauf achten werde, dass der Verwendungszweck eindeutig aus dem Rechnungstext der Auszahlungsanordnung hervorgehe.

Auch in ihrer schriftlichen Stellungnahme betonte die Berufsfeuerwehr, dass künftig der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen werde.

Erholungsurlaub für Innsbrucker Senioren in Westendorf – Turnus 1

Im Rahmen der stichprobenartigen lfd. Gebarungsüberwachung im III. Quartal 2011 wurde eine an das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft (Referat Frauenförderung, Familien und Senioren) gerichtete Rechnung über € 3.069,00 behoben. Die Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, dass es sich hierbei um die Abrechnung des Turnus 1 der Aktion „Erholungsurlaub für Innsbrucker SeniorInnen in Westendorf“ handelt.

Der in diesem Zusammenhang maßgebliche Höchstbetrag für einen Tag mit Vollpension einschließlich Betreuungsdienst wurde mit Beschluss des Stadtsenates vom 11.03.1998 seinerzeit mit ATS 350,00 (€ 25,44) pro Person festgesetzt und nach dem Verbraucherpreisindex

1996 jährlich wertgesichert. Auf Basis dieses Stadtsenatsbeschlusses überprüfte die Kontrollabteilung die Valorierungen und stellte fest, dass der von den Erholungsheimen Westendorf in Rechnung gestellte Kostenbeitrag – nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet – bis zum Jahr 2010 in Übereinstimmung mit dem zitierten StS-Beschluss verrechnet, allerdings für das Jahr 2011 mit € 31,00 pro Tag Vollpension um € 1,00 zu niedrig bemessen worden ist (für den 11-Tage Turnus mit € 341,00 um €11,00 pro Teilnehmer zu wenig).

Die Kontrollabteilung hat diese Feststellung der Leiterin des Referates für Frauenförderung, Familien und Senioren mitgeteilt und empfohlen, um eine Richtigstellung der bisher im Jahr 2011 durchgeführten Turnusabrechnungen bemüht zu sein und die noch ausstehenden Turnusse dieses Jahres mit dem korrekten Vollpensionspreis abzurechnen.

Im Anhörungsverfahren dazu erklärte die Magistratsabteilung V/Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft, dass aufgrund einer internen Unachtsamkeit bei der Abrechnung des Turnus 1 des Erholungsurlaubes für Senioren übersehen wurde, dass irrtümlich der Tagsatz von 2010 berechnet worden sei. Unmittelbar nach Entdeckung des Fehlers sei eine Korrektur der Rechnung urgiert worden, was auch sofort erledigt wurde. Zudem wäre für die weiteren Turnusse 2011 die Ausstellung der Rechnungen mit dem valorisierten Tagsatz von € 32,00 sichergestellt worden.

Verfüungsmittel – Bekanntgabe des Empfängerkreises

Anlässlich der Überprüfung einer Auszahlungsanordnung betreffend den Ankauf von Eintrittskarten für eine Veranstaltung im Rahmen der Festwochen der Alten Musik aus Verfügungsmitteln wurde das Fehlen der Angaben über den Empfängerkreis bemängelt.

Die für die belegmäßige Abwicklung der Auszahlungsanordnungen zuständige Mitarbeiterin wurde aufgefordert, aus Gründen der Transparenz künftig die entsprechenden Angaben auf den Fakturen zu vermerken.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde berichtet, dass die Karten ursprünglich für den ersten Vizebürgermeister vorgesehen gewesen seien. Aus terminlichen Gründen kurzfristig an der Konzerteilnahme verhindert, wären die Karten schließlich weitergegeben worden. Sowohl vom Büro der Bürgermeisterin als auch von der betreffenden Mitarbeiterin ist eine Umsetzung der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung zugesichert worden.

Ankauf von Bau- zäunen – Skonto

Die Kontrollabteilung hat eine an das Amt für Präsidialangelegenheiten adressierte Eingangsrechnung überprüft, mit welcher der Ankauf von Bauzäunen durch das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten abgerechnet worden ist. In diesem Zusammenhang war zu beanstanden, dass der vom Lieferanten angebotene Skontoabzug nicht lukriert worden ist. Die Kontrollabteilung hat empfohlen, zukünftig Rechnungen mit Skonto so rechtzeitig weiterzuleiten, dass dieser auch in Anspruch genommen werden kann.

Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass der zuständige Sachbearbeiter erkrankt und deshalb die Rechnung mit Verzögerung einem anderen Sachbearbeiter zur Prüfung übergeben worden sei. Durch diese unglücklichen Umstände wäre die Rechnung verspätet bearbeitet worden, was schließlich zur Nichteinhaltung der Skontofrist geführt habe. Zukünftig würden aber Maßnahmen zur rechtzeitigen Rechnungsabwicklung getroffen werden.

Kaskoversicherung für Reparatur und Instandhaltung KFZ

Die Kontrollabteilung nahm Einsicht in zwei Auszahlungsanordnungen, welche eine Kraftfahrzeugreparatur sowie eine Instandhaltungsmaßnahme, in beiden Fällen für dasselbe KFZ, betrafen. Hierbei handelte es sich einerseits um die Bezahlung des Selbstbehaltes der Kaskoversicherung für eine Unfallreparatur und andererseits um Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen, welche im Rahmen der Reparatur durchgeführt wurden, jedoch nicht als Folge des Unfalls geltend gemacht werden konnten.

Aufgrund einer vor Durchführung der Instandhaltungsarbeiten von Seiten der Werkstätte erstellten Kostenschätzung hatte man sich seitens des betroffenen Amtes für eine Rechnungs- und Zahlungsabwicklung ohne Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen entschieden, da die prognostizierte Rechnungssumme unterhalb der Selbstbehaltsgrenze blieb. Nachdem die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten diese Selbstbehaltsgrenze jedoch deutlich überschritten, wurde seitens des zuständigen Amtes vorerst eine Zahlung durchgeführt. Auf Anfrage der Kontrollabteilung bezüglich der weitergehenden Behandlung der gegenständlichen Rechnung wurde weiters mitgeteilt, dass eine Nachmeldung der Instandhaltungsmaßnahmen beim entsprechenden Versicherungsunternehmen vorgenommen worden wäre, um den Differenzbetrag aus Rechnungskosten abzüglich Selbstbehalt rückerstattet zu bekommen.

Im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens wurde seitens des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen angegeben, dass sich die versicherungstechnische Abwicklung planmäßig in Durchführung befände und mit der zuständigen Werkstätte eine entsprechende Gutschrift vereinbart wurde. Somit beschränkten sich die Kosten für die durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen, entsprechend den für die zeitgleich durchgeführte Unfallreparatur entstandenen Aufwendungen, auf die Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes der Kaskoversicherung.

Mittagstisch VS Igls

Im Rahmen einer Belegkontrolle betreffend die Abrechnung für den Mittagstisch der VS Igls im Monat Juni 2011 hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der Leistungserbringer pro eingenommenem Mittagessen einen Preis in der Höhe von € 6,00 (inkl. USt) in Rechnung gestellt hat. Dem gegenüber hat eine Einsichtnahme in die der Leistung zugrunde liegenden Vereinbarung aus dem Jahr 2005 ergeben, dass damals der Preis mit € 5,50 (inkl. USt) festgelegt worden ist. Änderungen hinsichtlich der Preisgestaltung sollten spätestens bis zum 1. September eines laufenden Jahres schriftlich bekannt gegeben und dann, nach Annahme durch die Stadtgemeinde Innsbruck, mit Wirkung vom 1. September des Folgejahres in Kraft treten.

Weitere Recherchen dazu haben ergeben, dass der Preis für den Mittagstisch der VS Igls im Einvernehmen mit dem damaligen Leiter der Dienststelle bereits mit 1. Jänner 2010 auf den tatsächlich verrechneten (€ 6,00 inkl USt) angehoben worden ist, eine schriftliche Dokumentation dieses Umstandes jedoch unterlassen wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung, dieses Versäumnis umgehend nachzuholen, hat die geprüfte Dienststelle unverzüglich entsprochen und noch während der Prüfung eine schriftliche Vereinbarung über die vollzogene Tarifierung für den Mittagstisch vorgelegt.

Miete für
Photonen-Dosimeter

Bei einer von der Berufsfeuerwehr unter dem Titel „Miete für Photonen-Dosimeter“ vorgenommenen Auszahlung an das Institut für medizinischen Strahlenschutz und Dosimetrie (ISD) in Höhe von brutto € 721,25 wurde ein in Rechnung gestelltes Verspätungsentgelt von brutto € 217,67 auffällig. Auf der gesetzlichen Grundlage des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG) in Verbindung mit der in diesem Zusammenhang stehenden Interventionsverordnung (IntV) sind unter anderem auch Einsatzkräfte bei Feuerwehren mit Personendosimetern zur Messung einer allfälligen Strahlenbelastung ausgestattet. Diese Dosimeter werden von der Berufsfeuerwehr über das ISD angemietet und sind vom ihm als ermächtigter Dosismessstelle unverzüglich nach einer Intervention bzw. ansonsten einmal jährlich auszuwerten. Für eine verspätete Rückübermittlung (bis 30. April des Jahres) von Personendosimetern an das ISD wird ein nach Verspätungsdauer gestaffeltes „Verspätungsentgelt“ fällig. Im von der Kontrollabteilung geprüften Fall wurde von der Berufsfeuerwehr für insgesamt 70 Dosimeter das jährliche Mietentgelt sowie für 68 Dosimeter ein Verspätungsentgelt in Rechnung gestellt.

Um die Bezahlung von diesbezüglichen Verspätungsentgelten in Zukunft zu vermeiden, empfahl die Kontrollabteilung, die Fristsetzung mit spätestens 30. April des Jahres lückenlos zu beachten, zumal es auch in den Jahren 2008 (brutto € 156,70) und 2009 (brutto € 1.097,08) zur Verrechnung von derartigen Entgelten für die verspätete Rückgabe gekommen ist. Im Anhörungsverfahren wurde von der Berufsfeuerwehr dazu mitgeteilt, dass bereits Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitern geführt worden wären und diese angewiesen wurden, für eine rechtzeitige Rückführung Sorge zu tragen. Außerdem wurde angekündigt, in Zukunft die Termine elektronisch vorzumerken. Auch die Dokumentation über Erhalt, Weitergabe, Rücksendung u.ä. der Dosimeter werde vom Zuständigen künftig genauer erfolgen.

Stundenweise
Betreuung,
Beaufsichtigung und
Obsorge eines
behinderten
Minderjährigen

Überprüft wurde eine Auszahlungsanordnung der MA V – Amt für Kinder- und Jugendbetreuung in Höhe von € 100,30 an ein Pflege- und Sozialdienstleistungsunternehmen für die einmal wöchentlich vereinbarte stundenweise Betreuung, Beaufsichtigung und Obsorge eines behinderten Minderjährigen im Zeitraum 01.06.2011 bis 30.06.2011. Dabei korrespondierte der für die Abrechnung der erbrachten Leistungen angewandte Stundensatz in Höhe von € 14,16 nicht mit dem im zugrunde liegenden Werkvertrag vereinbarten Stundensatz von

€ 14,04. Weiters recherchierte die Kontrollabteilung, dass die Verrechnung ab April 2011 zu dem erhöhten Stundensatz durchgeführt worden ist.

Wenngleich die aufgezeigte Diskrepanz lediglich geringfügige monetäre Auswirkungen mit sich bringt, empfahl die Kontrollabteilung, um eine Klärung und gegebenenfalls entsprechende Korrektur bemüht zu sein. In der abgegebenen Stellungnahme berichtete das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, dass die Prüfung der Kontrollabteilung zum Anlass genommen wurde, sämtliche Rechnungen des betreffenden Betriebsjahres zu verifizieren. Die sich daraus ergebende Differenz in Höhe von € 22,58 wäre seitens des Unternehmens anstandslos akzeptiert und rückerstattet worden. Insgesamt wurde angemerkt, dass das Dienstleistungsunternehmen zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten arbeiten würde und allgemein als absolut korrekt gelte.

Wasserschaden Möslalm

Im Rahmen der Überprüfung zweier Auszahlungsanordnungen des Amtes für Land- und Forstwirtschaft betreffend Zahlungen für Trockenbau- und Fliesenverlegearbeiten, welche unter dem Titel „Instandhaltungskosten Möslalm bzw. Möslalm Käserei“ im Ordentlichen Haushalt über den TA 843000 – Alpbesitz abgewickelt worden sind, hat die Kontrollabteilung im Hinblick auf die erst im Jahr 2008 erfolgten Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten die Ursachen hinterfragt. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung neben dem Amt für Land- und Forstwirtschaft auch die IISG, welche im Rahmen baulicher Maßnahmen und Instandhaltungsarbeiten für das Amt für Land- und Forstwirtschaft tätig wird, kontaktiert sowie eine Besichtigung vor Ort durchgeführt.

Dabei zeigte sich, dass es aufgrund eines undichten Druckreduzierventils im Bereich der Trennwand Bestand – Käserei zu einem stetigen Wasseraustritt gekommen war, was in weiterer Folge zum Auftreten von Feuchtstellen an der Gipskartonwand und zum Ablösen der Fliesen geführt hatte.

Nach Bekanntgabe der Schäden durch den Pächter wurden die notwendigen Sanierungsarbeiten von der IISG unverzüglich veranlasst. In diesem Zusammenhang mussten die schadhaften Wandbereiche abgebrochen und die Installation bereichsweise erneuert werden. Anschließend wurden die geöffneten Wandbereiche durch den Trockenbau geschlossen und neu verfliesen. Im Rahmen dieser Sanierungsarbeiten im Mai 2011 hat der Pächter gegenüber dem Techniker der IISG erwähnt, dass die Druckreduzierung, auf die der Schaden offenbar zurückzuführen war, bereits seit dem Sommer 2010 defekt sein dürfte.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass sich der Pächter gemäß den Bestimmungen des mit Jahresende 2010 ausgelaufenen wie auch im heuer unterzeichneten neuen Almpachtvertrag zur laufenden Instandhaltung der Almgebäude bzw. im Falle größerer baulicher Mängel zur unverzüglichen Mitteilung an die Verpächterin verpflichtet hat. Zur Abhaltung von Schäden sind dabei vom Pächter die notwendigen Sofortmaßnahmen zu treffen. In der gegenständlichen Angelegenheit ist der Pächter seiner vertraglich vereinbarten Mitteilungspflicht nicht nachgekommen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der Pächter ohne Wissen und Zustimmung der Stadtgemeinde Einbauten am Pachtgegenstand (Installation eines Duschcontainers und Einbau einer Feststoffheizung) durchgeführt hat. Laut Pachtvertrag dürfen Adaptierungen (Ein-, Um- und Zubauten jeder Art, insbesondere auch Wasser und Elektroinstallationen) jedoch nur durch die Stadt Innsbruck vorgenommen werden. Die Vorgangsweise des Pächters widerspricht somit eindeutig den Bestimmungen des Pachtvertrages. Weiters dürften im Rahmen der Montage der Feststoffheizung auch Eingriffe in die Kaltwasserleitungen erfolgt sein, wodurch sich einerseits die tatsächliche Ursache des Wasserschadens erschweren lässt und andererseits der Gewährleistungsanspruch seitens der im Jahr 2008 beauftragten Installationsfirma zumindest eingeschränkt wurde. Außerdem gab die Kontrollabteilung zu Bedenken, dass eine Überprüfung der Heizanlage auf ihre Betriebssicherheit (auch hinsichtlich des Kamins) nicht aktenkundig ist. Klargestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der bestehenden Feuerversicherung nur die durch die Stadt Innsbruck errichteten Gebäude samt eventuellem Inventar erfasst sind, nicht aber vom Pächter errichtete Teile.

Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass die aus dem Wasserschaden resultierenden Sanierungsarbeiten und die daraus entstandenen Kosten in Höhe von rd. € 12,9 Tsd. (inkl. USt) auf ein vertragswidriges Verhalten des Pächters bzw. auf dessen Untätigkeit zurückzuführen sind, weshalb diese Kosten nicht oder nur schwer der seinerzeit ausführenden Installationsfirma angelastet werden können. Es wurde daher die Prüfung der Frage empfohlen, inwieweit sich die Stadtgemeinde im Regressweg schadlos halten kann.

Im Anhörungsverfahren hat das Amt für Land- und Forstwirtschaft die Ausführungen und die daraus abgeleiteten Folgerungen der Kontrollabteilung bestätigt. Die von der IISG für die Stadt durchgeführten bzw. beauftragten Arbeiten im Zusammenhang mit der Beseitigung der im Winter 2010/2011 aufgetretenen Schäden habe das Amt für Land- und Forstwirtschaft bezahlt. Der Hinweis, dass die Schäden durch Überdruck in der Hauswasserleitung – ausgelöst durch ein schadhafes Überdruckventil – entstanden seien und die Schadhaftheit dieses Ventils dem Pächter bekannt gewesen wäre, sei dem Amt am 31. August 2011 von der IISG mitgeteilt worden. Der Pächter sei daraufhin mit Schreiben vom 15. September 2011 zu einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gleichzeitig sei ein Prüfbericht einer befugten Prüfstelle (z.B. Kaminkehrer) über die Betriebssicherheit der eigenmächtig eingebauten Feststoffheizung eingefordert worden. Eine Reaktion darauf habe es aber nicht gegeben. Jedenfalls werde der Empfehlung der Kontrollabteilung folgend die Frage geprüft werden, inwieweit sich die Stadt im Regressweg schadlos halten könne.

Schadhafte Bodenfliesen

Bezüglich eines weiteren vom Pächter reklamierten Schadens (teilweise Ablösung von Bodenplatten in der Käserei) war zu bemerken, dass dieser Schaden anlässlich einer Begehung am 11. Mai 2011 vom Techniker der IISG noch nicht existent war, bei der Besichtigung durch die Kontrollabteilung am 3. August 2011 aber entsprechende Beschädigungen der Fliesen im Bereich des Wasserablaufes festzustellen

waren. Da diese offenbar durch Fremdeinwirkung entstanden sind, ist aus Sicht der Kontrollabteilung eine Behebung im Rahmen der Gewährleistung auszuschließen und auch nicht möglich. Die Kontrollabteilung vertrat deshalb die Meinung, dass die schadhaften Teile somit umgehend vom Pächter bzw. auf dessen Kosten zu erneuern wären, wobei in diesem Zusammenhang auch eine Trocknung des Fußbodenaufbaues zu erfolgen hätte. Die Kontrollabteilung wies mit Nachdruck darauf hin, dass bei Unterlassung dieser Maßnahme mit weiteren Schäden bzw. Folgeschäden gerechnet werden müsse. Im Übrigen wurde vor der Einwinterung bzw. nach Abschluss der jeweiligen Almsaison ein Lokalaugenschein des Pachtgegenstandes durch das Amt für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Pächter als sinnvoll erachtet.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft wies in der Stellungnahme darauf hin, dass Schäden, die nicht durch normale Abnutzung hervorgerufen werden bzw. durch Unachtsamkeit oder falsche Bedienung entstehen, im Rahmen des normalen Betriebes vom Pächter auf dessen Kosten zu beheben seien und dies auch in den Pachtverträgen klar geregelt wäre.

Zum normalen Betrieb bzw. zu den im Pachtvertrag vom jeweiligen Pächter übernommenen Pflichten würden natürlich auch die teilweise recht zeitaufwändigen Einwinterungsvorkehrungen gehören. Diese würden von den Pächtern, die meist schon viele Jahre die Almen bewirtschaften, eigentlich immer ordnungsgemäß durchgeführt, so dass ein separater verpflichtender Lokalaugenschein nur zur abschließenden Kontrolle dieser Arbeiten nicht als notwendig erachtet werde. Diese Arbeiten könnten auch meist nicht terminisiert bzw. zeitlich geplant werden, da meist erst ein Schlechtwettereinbruch die Alpsaison beende.

Dazu war von der Kontrollabteilung anzumerken, dass die Stellungnahme des Amtes für Land- und Forstwirtschaft nicht den Kern der ausgesprochenen Empfehlung trifft. Es sollten nämlich nicht die Einwinterungsarbeiten selbst, sondern vor diesen Arbeiten der Pachtgegenstand auf allfällig zu behebende Schäden inspiziert werden. Darüber hinaus blieb in der Stellungnahme unbeantwortet, ob die kaputten Bodenfliesen nun – wie von der Kontrollabteilung moniert – ersetzt worden sind bzw. in diesem Zusammenhang eine Trocknung des Fußbodens stattgefunden hat.

Neuverpachtung

In Ergänzung zur Verifizierung der vertraglichen Bestimmungen über die bauliche Instandhaltung wurde von der Kontrollabteilung erhoben, inwiefern bei der Neu- bzw. Wiedervergabe der Möslalm die von der Kontrollabteilung anlässlich ihrer letzten Prüfung über die Verwaltung der städt. Almen ausgesprochenen Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Pachtzinsfindung, umgesetzt worden sind. Da sich nämlich im Quervergleich die Almpachtzinse im Hinblick auf die von der Stadtgemeinde getätigten oder geplanten Investitionen generell als niedrig erwiesen und in Bezug auf die Pachtzinsbildung nachvollziehbare Kriterien vermisst wurden, hielt die Kontrollabteilung aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Erstellung eines die Pachtzinshöhe beeinflussenden Merkmalkataloges für empfehlenswert. Im

Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens wurden die Vorschläge der Kontrollabteilung befürwortet und im Zuge der Follow up-Einschau 2008 mitgeteilt, dass in Gesprächen die für eine Preisbildung heranzuziehenden wesentlichen Kriterien erörtert worden seien. Weiters sei vereinbart worden, dass im Einzelfall mit der Finanzabteilung bei der Konkretisierung der Preisbildung das Einvernehmen hergestellt werde. Da die nächste Verpachtung aber erst mit 1. Jänner 2011 stattfindet, würde ein Maßnahmenkatalog zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft führte im Rahmen der jetzigen Stellungnahme aus, dass ein wesentlicher Punkt, der eine Vergleichbarkeit bzw. Vereinheitlichung der Pachtzinse herbeigeführt habe, im Umstand liege, dass in sämtlichen Almpachtverträgen nunmehr der Passus aufgenommen worden sei, dass 50 % der dem Bewirtschafter zukommenden Alpsförderung an die Stadt als Eigentümerin abgeführt werden müsse. Dies betreffe alle städt. Almen, auf denen Großvieh aufgetrieben werde (Arzler Alm, Höttinger Alm, Möslalm und Fronoben). Aus diesem Titel rechne man auf der Möslalm mit einem 50 %-igen Förderungsanteil von ca. € 8.000,00. Allein durch diese Maßnahme sei ein großer Teil des Pachtzinses objektiviert und vergleichbar geworden.

Die Kontrollabteilung stellte in diesem Zusammenhang klar, dass Pachtzins und Alpsförderung getrennt zu betrachten sind, weil es sich beim abzuführenden Anteil an der Almförderung um eine Nebenabrede zum Pachtverhältnis handelt und dieser Anteil im Gegensatz zum Pachtzins von der Stadt lt. Vertrag zweckgebunden für Sanierungen und Verbesserungen an den landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen verwendet werden muss. Nicht richtig ist des Weiteren, dass in allen Almpachtverträgen ein 50 %-iger Anteil der Stadt an der Almförderung vorgesehen ist, bspw. beträgt der vom Pächter der Höttinger Alm an die Stadt abzuführende Anteil 70 % der lukrierten Almförderung.

Außerdem wandte das Amt für Land- und Forstwirtschaft im Anhörungsverfahren ein, dass sich als wichtigster Punkt für die Vergabe von Almen die Verlässlichkeit des Pächters bzw. der Pächterfamilien erwiesen habe und deshalb auch sämtliche Almpachtverträge in der Vergangenheit immer mit dem jeweiligen Pächter wieder verlängert worden wären. Öffentliche Ausschreibungen hätten nur dann einen Sinn, wenn man mit dem Pächter nicht zufrieden sei oder dieser eine Weiterverpachtung nicht mehr anstrebe. Die Höhe des Pachtzinses könne keinesfalls allein für die Vergabe ausschlaggebend sein.

Die Pachtbedingungen hinsichtlich der technischen Vorgaben und sonstigen Rahmenbedingungen, die von Alm zu Alm unterschiedlich seien, würden vom Amt vorgegeben, die abschließenden Verhandlungen hinsichtlich der Jahrespacht üblicherweise vom zuständigen Amtsführenden abgeschlossen werden. Dabei würden die jeweiligen Rahmenbedingungen wie Größe und Erreichbarkeit der Alm, Länge der Alpsaison etc. berücksichtigt.

Diesbezüglich wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass in den ihr in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen nicht dokumentiert ist, inwiefern auf die o.a. Kriterien Bedacht genommen worden ist.

Vorgangsweise

Die Vorgangsweise bei der Neuvergabe der Möslalm aus Anlass des mit 31. Dezember 2010 ausgelaufenen Pachtverhältnisses präsentierte sich nun in der Weise, dass das Amt für Land- und Forstwirtschaft mittels Inseratenschaltung (Innsbruck informiert, Tiroler Bauernzeitung) eine Ausschreibung der Pacht durchgeführt hat, in deren Rahmen neben dem bisherigen Pächter zwei weitere Interessenten ein Angebot abgegeben haben. Von einem der Bewerber wurde dabei mit € 15,0 Tsd. netto ein rd. 3 ½ mal so hoher Pachtzins als bisher lukriert geboten. Trotzdem erhielt wiederum der bisherige Pächter zu einem Jahresnettopachtzins von € 4,3 Tsd. den Zuschlag, was insofern bemerkenswert erscheint, als der valorisierte Jahrespachtschilling zuletzt (2010) € 4.353,66 netto betrug. Die Kontrollabteilung bemängelte in diesem Zusammenhang neben der fehlenden Dokumentation über die der Pachtzinsbildung zugrunde gelegten Faktoren auch den Umstand, dass das geschilderte Procedere der seinerzeit von den involvierten Dienststellen bei der Neu- bzw. Wiedervergabe von Almpachten zugesagten Vorgangsweise widerspricht.

Im Anhörungsverfahren hat das Amt für Land- und Forstwirtschaft bestätigt, dass, obwohl mehrere Interessenten vorhanden gewesen seien, lediglich drei ihr Interesse schriftlich bekundet hätten. Die Rahmenbedingungen seien bekannt gewesen, die abschließenden Verhandlungen habe der zuständige Amtsführende geführt. Soweit dem Amt bekannt sei, hätten die weiteren Interessenten zurückgezogen, so dass nur mehr der derzeitige Pächter übrig geblieben sei.

Die Kontrollabteilung wandte diesbezüglich ein, dass dieser Umstand in der vom Amt für Land- und Forstwirtschaft erstellten Vorlage an den Stadtsenat (vom 4. November 2010, Zl. III-8.808/2010 bzw. III-8.809/2010) nicht angeführt worden ist.

Weiters wies das Amt für Land- und Forstwirtschaft auf die folgende im Antrag an den StS vom 4. November 2010 im Zusammenhang mit den Pachtverlängerungen Höttinger Alm und Möslalm verfertigte Textpassage hin:

„Die weiteren Gespräche und Verhandlungen mit den einzelnen Interessenten wurden von Ihnen, sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, durchgeführt; die bestehenden Pachtverträge wurden in einzelnen Punkten aufgrund geänderter Verhältnisse den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. So wurde z.B. im Pachtvertrag Möslalm die Verpflichtung der Wartung der UV-Anlage bzw. der Abwasserreinigungsanlage aufgenommen. Auch die Bestimmungen, wonach ein Teil der Alpsförderungen (50 %) an die Stadt zur Erhaltung der Alpsgebäude abzuführen ist, wurde – in Anlehnung an ähnliche Bestimmungen der Pachtverträge auf den anderen städt. Almen – ergänzt.“

Daraus ergäben sich resultierend aus den diversen Wartungsverpflichtungen (UV-Anlage, Kläranlage, E-Werk, Wasserprobe) zusätzliche Kosten für den Pächter von ca. € 1.100,00 jährlich; der städt. Anteil der Alpsförderung betrage voraussichtlich € 8.000,00 (die Höhe der Alps-

förderung sei abhängig von der Anzahl und dem Alter der aufgetriebenen Tiere und könne daher derzeit nur geschätzt werden, weil die genaue Abrechnung im Winter erfolge), so dass sich die aus dem neuen Pachtvertrag für den Pächter ergebenden Mehrkosten gegenüber dem alten Vertrag mit ca. € 9.100,00 darstellen. Der an die Stadt nach dem neuen Pachtvertrag abzuführende Pachtzins betrage einschließlich anteiliger Alpförderung ca. € 12.300,00 im Vergleich zu einem Pachtzins 2010 in der Höhe von € 4.353,66. Durch den neuen Pachtvertrag sei also eine erhebliche Anhebung des Pachtzinses erfolgt.

Aus der Sicht der Kontrollabteilung ist die Begründung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft nicht treffend, weil – wie bereits erwähnt – die Almförderung für die Stadtgemeinde Innsbruck eine zweckgebundene Einnahme zur Sanierung und Verbesserung der Alpsgebäude darstellt. Vielmehr ist es in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten verabsäumt worden, eine derartige Bestimmung in den Pachtvertrag aufzunehmen. Abgesehen davon hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass am 24. Juni bzw. am 18. Juli 2011 zu Lasten der Vp. 1/843000-614000 Alpbesitz - Instandhaltung Gebäude zwei Rechnungen betreffend durchgeführter Servicearbeiten an der E-Werksanlage bzw. die Kosten für eine Reglerreparatur beim E-Werk Möslalm in Höhe von insgesamt € 1.405,80 (zzgl. USt) eingewiesen worden sind, welche der Stellungnahme des Amtes für Land- und Forstwirtschaft folgend der Pächter der Möslalm zu tragen gehabt hätte.

Pachtdauer

Weiters hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die im Beschlussantrag vorgeschlagene Pachtdauer von 5 Jahren auf 8 Jahre verlängert worden ist, was mit einer Förderungsvorgabe durch die AMA, welche vom Pächter sonst nicht in Anspruch genommen werden könnte, begründet worden ist. Dieses Argument erschien der Kontrollabteilung insofern nicht schlüssig, als andere Almpachtverträge eine kürzere Laufzeit aufweisen und nicht anzunehmen ist, dass in diesen Fällen die betreffenden Pächter auf eine mögliche AMA-Förderung verzichtet haben.

Im Rahmen der Stellungnahme berichtete das Amt für Land- und Forstwirtschaft, dass die Verlängerung der Pachtdauer von fünf auf acht Jahre, welche im Stadtsenat erfolgt ist, offensichtlich auf einer Falschinformation beruhe. Eine diesbezügliche Anfrage des Amtes an die Bauernkammer habe bestätigt, dass es keine Förderungsvorgaben der AMA gäbe, die eine solche Verlängerung notwendig machen würde. Solche Vorgaben hätten auch Auswirkungen auf die Verträge der anderen Almen.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

Haftbrief freigaben

Im Zeitraum zwischen 01.07.2011 und 30.09.2011 haben Vertreter der Kontrollabteilung an fünf Haftbrief freigaben teilgenommen. Die Summe aller monetären Haftbriefbeträge belief sich auf € 155.327,22 und bezog sich auf ein Gesamtauftragsvolumen von rd. € 3.060.000,00. Die Beseitigung von vorhandenen, geringfügigen Mängeln, welche im Rahmen der örtlichen Begehungen teilweise ersichtlich waren, wurde

durch die jeweils zuständige Baufirma im Rahmen ihrer Gewährleistung übernommen.

Es bestand in keinem der konkreten Fälle ein Anlass zu Feststellungen, die einer Freigabe des Haftungsrücklasses entgegengestanden wären.

4 Vergabekontrollen

Vergabekontrollen

Im Verlauf des III. Quartals 2011 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung 4 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvergabevolumen von netto € 362.990,74 überprüft. Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2009 (BGBl. II 125/2009) teilweise angehobenen Grenzen für Direktvergaben, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung sowie offene Verfahren im Unterschwellenbereich wurden mit keiner der geprüften Vergaben überschritten.

Der Kontrollabteilung waren keine wesentlichen Mängel im Rahmen der Verfahrensabläufe oder in der Zusammenstellung der Stadtsenatsvorlagen ersichtlich.

5 Baustellenkontrollen

5.1 Sanierung und Ausbau der General-Eccher-Straße

Situation vor Ort

Die General-Eccher-Straße, benannt nach Generalmajor Oswald Eccher ab Echo, ehemals militärischer Landesbefehlshaber von Tirol und Kommandant der Kaiserjägerbrigade, liegt im Innsbrucker Stadtteil Reichenau. Sie verbindet im Norden das in unmittelbarer Nähe gelegene, neugestaltete Erholungsgebiet im Bereich der Sillmündung und die Kärntner Straße mit der sich im Süden befindlichen Reichenauer Straße. Neben dem Militärkommando für Tirol erschließt sie mehr als 900 neu erbaute Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Neue Heimat Tirol und der privaten ZIMA-Unternehmensgruppe, welche auf den Arealen des früheren Lodenareals und der ehemaligen Eugenkaserne (O3 – 3. Olympisches Dorf) geschaffen wurden.

Umfang der Bautätigkeit

Die Bautätigkeit umfasste die Sanierung und den Ausbau der Fahrbahn inkl. des Entwässerungssystems und den westseitigen Fahrbahnrand der General-Eccher-Straße mit Park- und bepflanzten Grünflächen sowie Gehsteigflächen. Von den Baumaßnahmen größtenteils unberührt blieb der ostseitige Fahrbahnrand.

Kein Gegenstand des von der Kontrollabteilung geprüften straßenbauartigen Projektes war die Neuverlegung des Abwasserkanals und der Leitungsrohre für Wasser, Gas, Fernwärme, Strom, Telekom und Kabelfernsehen, welche bereits zuvor durchgeführt worden ist.

Projektinitiierung

Entsprechend zur Verfügung gestellter Unterlagen fanden erste Gespräche bzgl. einer Neugestaltung der General-Eccher-Straße zu Beginn 2009 statt.

	Damals getroffene Festlegungen in Bezug auf den zukünftigen Straßenquerschnitt, die Situierung der Parkplätze, die Konzeption der Entwässerung oder die Breiten von Fahrbahn, Parkplätzen und des Gehweges deckten sich bereits größtenteils mit der ca. 2 Jahre später erfolgten Einreichung.
Fertigstellung	Als Fertigstellungstermin des Bauvorhabens General-Eccher-Straße war das Ende der Bauarbeiten für das 3. Olympische Dorf vorgesehen.
Straßenbautechnische Planung	Die straßenbautechnischen Planungsleistungen wurden auf Basis eines zuvor eingeholten Honorarangebotes an ein externes Ziviltechnikbüro vergeben und erstreckten sich von April bis Dezember 2009.
Berücksichtigung der Kosten im Haushalt 2011	Im Voranschlag für das Rechnungsjahr 2011 wurden für den Ausbau der General-Eccher-Straße € 500.000,00 im Außerordentlichen Haushalt vorgesehen.
Politischer Beschluss	Mit StS-Beschluss vom 02.02.2011 wurde der Umsetzung des straßenbaulichen Projekts zugestimmt und dem Amt für Tiefbau der Auftrag erteilt, die straßenrechtliche Einreichung vorzunehmen sowie das geplante Bauvorhaben umzusetzen.
Straßenbauliche Anzeige und Bescheid	Nach der Begutachtung der straßenbaulichen Planung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für Straßen- und Wegebau, der dem gegenständlichen Projekt ein positives Urteil ausstellte, erfolgte am 17.03.2011 die Straßenbauanzeige beim Amt für Straßen- und Verkehrsrecht der MA II – Bezirks- und Gemeindeverwaltung. Mit Bescheid vom 23.03.2011 wurde dem Straßenausbau entsprechend Straßenbauanzeige entsprochen.
Ausschreibung und Vergabe	Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen für Straßenbau-, Steinverlege-, Pflaster-, Asphaltierungs- und Leitungsverlegearbeiten erfolgte im offenen Verfahren mit Bekanntmachung im Boten für Tirol vom 23.02.2011. Als Auftraggeber der zu vergebenden Leistungen traten einerseits für die Obergruppe 01 „Straßenbau“ die Stadt Innsbruck und andererseits für die Obergruppe 02 „IKB-Strom“ die IKB-AG auf. Die Aufteilung und Tragung der Kosten erfolgte ebenfalls entsprechend dieser Kategorisierung. Bis zur Angebotsöffnung wurden 11 Angebote abgegeben. Der Zuschlag erfolgte an das Angebot des Bestbieters.
Baubeginn und -dauer	Entsprechend den vorgelegten Bautagesberichten der Baufirma begannen die ersten Aktivitäten im Bereich der General-Eccher-Straße am 09.08.2011. Zum Zeitpunkt der Prüfung verliefen die Bauarbeiten planmäßig. Die Einhaltung des Fertigstellungstermins schien gesichert.

Dokumentation der Bauarbeiten	Von Seiten der Baufirma wurden zur täglichen Dokumentation des eingesetzten Personals und der Gerätschaften sowie der verwendeten Materialien Bautagesberichte verfasst. Durchgeführte Bauleistungen wurden des Weiteren in Aufmaßblättern erfasst.
Sicherheits- und Gesundheitsschutz	Durch einen externen Sicherheits- und Gesundheitsschutzbeauftragten wurden regelmäßige Baustellenbesuche durchgeführt. Identifizierte Mängel wurden protokollarisch festgehalten und den am Bau beteiligten Personen und Firmen zur entsprechenden Behebung zur Kenntnis gebracht.
Bauleitung	Ebenfalls regelmäßig und in zeitlich kurzen Abständen wurden Begehungen durch den Bauleiter der Stadt Innsbruck durchgeführt. In wöchentlichen Baubesprechungen konnten etwaige Fragen diskutiert und falls möglich vor Ort geklärt werden.
Kosten	Zum Zeitpunkt der Prüfung war nur ein geringer Teil der zu erwartenden Kosten abgerechnet. Eine durch die Kontrollabteilung stichprobenmäßig durchgeführte Prüfung der in Rechnung gestellten Leistungen und Kosten ergab keine offensichtlichen Mängel oder Gründe zu Beanstandungen. Eine Überschreitung der im Außerordentlichen Haushalt veranschlagten Kosten wurde durch das Amt für Tiefbau ausgeschlossen.

5.2 Auswechslung der Fahrbahnübergänge der Grenobler Brücke

Situation vor Ort	Die Grenobler Brücke wurde in den Jahren 1974/75 als vierspurige (2 x 2 Richtungsfahrbahnen) Straßenbrücke mit beidseitigen Gehwegen erbaut und verbindet die Stadtteile Mühlau, Arzl und das Olympische Dorf nördlich des Inns mit den südlich gelegenen Stadtteilen Reichenau, Pradl und dem Gewerbegebiet Rossau.
Konstruktion	Die vorgespannte Tragwerkskonstruktion wurde als Dreifeldträger (zwei End- sowie zwei Zwischenaufleger) ausgeführt. Den Brückenquerschnitt bildet ein zweizelliger Hohlkasten mit beidseitigen Kragarmen. In den beiden Endwiderlagerbauten wurden Unterführungen für die jeweils parallel zum Inn verlaufenden Rad- und Fußwege integriert.
Richtlinien und Vorschriften	Entsprechend den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS), welche für Brückenwerke der Stadt Innsbruck Anwendung finden, sind in regelmäßigen Abständen Besichtigungen zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit durchzuführen.
Technische Prüfung Grenobler Brücke	Die bislang letzte Prüfung der Grenobler Brücke erfolgte im Jahr 2006. Die damalige Bewertung durch einen befugten Prüferingenieur ergab einen unbefriedigenden Erhaltungszustand des Brückenbauwerks. Zusätzlich wurden Empfehlungen zur technischen Instandhaltung ausgesprochen, welche bis zur nächsten Brückenprüfung durchzuführen seien.

Fahrbahnübergangskonstruktionen	In einem besonders schlechten Zustand zeigten sich die Fahrbahnübergangskonstruktionen, welche beträchtliche Spuren von Korrosion („Rost“) aufzeigten. Durch eine im Laufe der Zeit eingetretene Wasserdurchlässigkeit der Übergänge kam es zu einer Bewässerung der Hohlkästen des Tragwerks und der Widerlager sowie zur Korrosion des Bewehrungsstahls. Weiters wurden Schneepflugschäden an der Straßenoberseite der Tragprofile festgestellt.
Temporäre Reparaturmaßnahmen	Nach Beschwerden von Anrainern aufgrund einer erhöhten Lärmbelästigung, nahm das Amt für Tiefbau am 05.11.2009 eine Begehung vor. Der dabei festgestellte Bruch des Lagers der Mittellamelle im südlichen Fahrbahnübergang wurde durch die umgehende Beauftragung einer provisorischen Reparatur und die rasche Umsetzung der Arbeiten behoben und die Lärmbelästigung reduziert. Ein offener Sanierungsbedarf der Fahrbahnübergänge war jedoch eindeutig feststellbar.
Inspektion der Fahrbahnübergänge	Bei einer am 26.11.2009 durchgeführten Inspektion der Fahrbahnübergänge durch die Herstellerfirma ergab sich die Erneuerung der Übergänge im Vergleich zu Sanierungsmöglichkeiten als geeignetste Variante.
Kostenschätzung	Eine Kostenschätzung vom 18.10.2010 prognostizierte für den Austausch der Fahrbahnübergänge Kosten in Höhe von brutto ca. € 170.000,00 bis € 210.000,00.
Haushalt 2011/2012	In der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2010 wurden für die Sanierung der Grenobler Brücke € 145.000,00 in der Voranschlagspost „Gemeindestraßen – Grenobler Brücke, Sanierung“ im Ordentlichen Haushalt vorgesehen und beschlossen.
StS-Beschluss und Bedeckung der Kosten	Der Stadtsenat stimmte in seiner Sitzung vom 02.02.2011 für den Tausch der Fahrbahnübergänge mit geschätzten Kosten von brutto ca. € 230.000,00. Des Weiteren wurde das Amt für Tiefbau ermächtigt, die erforderlichen Sanierungsarbeiten auszuschreiben. Die Bedeckung jener Kosten, die über den im Ordentlichen Haushalt für die Sanierung der Grenobler Brücke vorgesehenen Rahmen hinausgingen, sollte durch die Voranschlagspost „Gemeindestraßen – Instandhaltung Straßenbauten und Brücken“ des Ordentlichen Haushaltes erfolgen.
Ausschreibung und Vergabe	Die Bauleistungen wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Bekanntmachung erfolgte am 30.03.2011 im Boten für Tirol. Bis zum Ende der Angebotsfrist wurden 6 Angebote abgegeben. Die Beauftragung der Leistungen erfolgte an den Billigstbieter. Die Beauftragungssumme betrug brutto € 188.129,08. Des Weiteren wurden Straßenmarkierungsarbeiten in Höhe von brutto € 16.558,56 an eine Vertragspartnerfirma der Stadt Innsbruck vergeben.

Durchführungszeitraum entsprechend Schlussbrief	Als Durchführungszeitraum der Bauarbeiten wurde die Zeit zwischen dem 11.07.2011 und dem 23.09.2011 festgelegt, wovon die erste und letzte Kalenderwoche für Arbeiten ohne Beeinträchtigung der Befahrbarkeit des Brückenbauwerks vereinbart wurden.
Behördlicher Bescheid	Der zustimmende behördliche Bescheid gem. § 90 StVO des Amtes für Straßen- und Verkehrsrecht zur Ausführung der Sanierungsarbeiten Grenobler Brücke erfolgte mit 04.07.2011.
Baustellenbedingte Verkehrsleitmaßnahmen	Der Austausch der Fahrbahnübergänge sowie die Umleitung des fließenden Straßenverkehrs wurden in drei Phasen durchgeführt. Dies ermöglichte eine kontinuierliche Befahrbarkeit von mindestens einer Brückenfahrbahn in Richtung Süden (Reichenau/Rossau) bzw. von zwei Fahrbahnen in Richtung Norden (Olympisches Dorf) während des Baustellenbetriebes.
Dokumentation der Bauarbeiten	Die Kontrollabteilung nahm eine stichprobenmäßige Prüfung der von der Baufirma geführten Bautagesberichte vor. Es wurden keine nennenswerten Auffälligkeiten offensichtlich.
Sicherheits- und Gesundheitsschutz	Der durch die Stadt Innsbruck zur Überwachung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Bau befugte SiGe-Beauftragte führte regelmäßige Baustellenbegehungen durch und fertigte von diesen Protokolle an. Im Rahmen der Begehungen wurde von Seiten des SiGe-Beauftragten neben Mängeln, welche meist innerhalb kurzer Zeit behoben wurden, mehrmals das Fehlen oder die fehlerhafte Positionierung von Jerseyleitwänden als sicherheitsrelevante Abgrenzung zwischen dem Arbeitsbereich und dem für den Verkehr geöffneten Fahrbahnbereich beanstandet. Neben den diesbezüglichen Feststellungen im SiGe-Protokoll wurde der zuständige Bauleiter der Baufirma auch durch den zuständigen Mitarbeiter des Amtes für Tiefbau angehalten, für die Sicherheit der eigenen Mitarbeiter zu sorgen.
Kosten	Die Kontrollabteilung führte stichprobenweise eine Prüfung der zum Zeitpunkt der Baustellenkontrolle verfügbaren Abrechnungsunterlagen durch. Gründe für Beanstandungen konnten nicht festgestellt werden. Eine zeitpunktbezogene Prognose der Gesamtkosten durch die Bauleitung des Amtes für Tiefbau ergab die Einhaltung des vom Stadtsenat beschlossenen Kostenrahmens.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.12.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 15.12.2011 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-09585/2011

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über die
Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck,
III. Quartal 2011

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.12.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 15.12.2011 zur Kenntnis gebracht.